

Statut der Wilhelm-Külz-Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung heißt Wilhelm-Külz-Stiftung und hat ihren Sitz in Dresden.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Aufgabe der Stiftung ist es, allen Interessierten, insbesondere der heranwachsenden Generation, Wissen im Sinne liberaler Grundhaltung zu vermitteln, Persönlichkeitswerte lebendig zu erhalten und demokratische Grundlagen in der Politik zu festigen.
3. Im Rahmen dieser Zweck- und Zielsetzung soll die Stiftung
 - a) in Kursen, Seminaren, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen politische Bildungsarbeit im Sinne der für den Bund und den Freistaat Sachsen geltenden Richtlinien leisten,
 - b) durch Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit den demokratischen Gedanken und das Gedankengut Wilhelm Külz fördern,
 - c) den Kontakt mit Teilnehmern ihrer Veranstaltungen und Empfängern ihrer Publikationen, insbesondere mit Multiplikatoren, ständig halten und vertiefen.
4. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der "Abgabenordnung – AO 1977 – vom 16.03.1976 (BGBL: I S. 613)". Die Stiftung ist berechtigt, für diese Zwecke Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen. Diese Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 3

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, die ehrenamtlich arbeiten. Die Stiftung wird durch einen Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (Vorstand) je einzeln gesetzlich vertreten und durch den Rat verwaltet (Verwaltungsrat). Dem Vorstand gehört weiterhin der Schatzmeister an.
2. Der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und der Schatzmeister werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind im Innenverhältnis zur Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist auf diejenigen Rechtsgeschäfte begrenzt, zu deren Abschluss ihn der Verwaltungsrat ermächtigt hat.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Haushalts- und Veranstaltungspläne der Stiftung verantwortlich, die er dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

Der Vorstand bereitet darüber hinaus alle durch den Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse (Personalfragen, Finanzierungs- und Vermögensfragen u. a.) vor.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a) drei Mitglieder, die von der Landtagsfraktion der FDP bzw. der Parlamentarischen Arbeitsgruppe der FDP jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
 - b) drei weitere Mitglieder, die der Landesvorstand der FDP jeweils für die Dauer von zwei Jahren wählt,
 - c) ein Mitglied der Jungliberalen Aktion, das dessen Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren wählt,
 - d) fünf Persönlichkeiten des politischen Liberalismus, die von den Mitgliedern gem. Ziffer a), b), und c) mit einfacher Mehrheit für zwei Jahren gewählt werden,
 - e) ein Beauftragter der Friedrich-Naumann-Stiftung,
 - f) der Geschäftsführer der Stiftung mit beratender Stimme.

4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen und wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung Beschluss gefasst werden.

5. Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.
6. Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der Stiftungsarbeit zuständig. Er entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Haushalts- und Veranstaltungspläne sowie die Jahresrechnung und die Tätigkeitsberichte der Stiftung.
7. Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Führung laufender Geschäfte. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Bei Zahlungen ist eine Zweitunterschrift durch ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 4

Geschäftsführung

1. Vorstand und Verwaltungsrat treten mindestens vierteljährlich zusammen.
2. Außerplanmäßige Sitzungen werden vom Vorsitzenden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und/oder Verwaltungsrates oder des Geschäftsführers einberufen.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates ist, zu prüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
4. Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.
5. Die Wilhelm-Külz-Stiftung Sachsen unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidiums Dresden als Stiftungsbehörde.

§ 5

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Mitteln des Landeshaushaltes, aus Zuwendungen Dritter sowie aus der Eigenbeteiligung der Seminarteilnehmer.
2. Die Verwendung der Mittel bestimmt der Verwaltungsrat. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in einem Jahreshaushalt zusammengefasst, der samt Jahresprogramm vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geleistet werden.

§ 6

Auflösung

1. Sollte der Zweck der Stiftung aus irgendwelchen Gründen nicht mehr dem Wortlaut der Stiftungssatzung entsprechend erreicht werden können, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Satzung mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde zu ändern. Dabei ist auf den bisherigen Stiftungszweck Rücksicht zu nehmen.
2. Die Stiftung kann mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates aufgelöst werden.
3. Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist etwa vorhandenes Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Vorrangig sind dabei die bisherigen Stiftungszwecke zu berücksichtigen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 19. Oktober 1992

Änderung § 3 (3) lt. Beschluss des Verwaltungsrates am 13. März 1995// Dresden, am 13. März 1995

Änderung § 3 (7) lt. Beschluss des Verwaltungsrates am 12. März 1998// Dresden, am 12. Mai 1998